

Unfallkosten bei privat genutzten Firmenwagen

Seit dem 01.01.2011 gelten neue Regeln für den Ersatz von Unfallkosten bei privat **genutzten Firmenwagen**.

Keine Schadenersatzpflicht

Liegt keine Schadenersatzpflicht des Mitarbeiters vor (Unfallverursachung durch einen Dritten, höhere Gewalt) oder ereignet sich der Unfall auf einer beruflich veranlassten Fahrt (Dienstreise, Fahrt Wohnung – Arbeit), ist beim Mitarbeiter kein zusätzlicher geldwerter Vorteil zu berücksichtigen. Eine Ausnahme hiervon bilden Trunkenheitsfahrten, welche immer als Privatfahrten angesehen werden (dem Urteil des Bundesfinanzhof zugrunde liegender Fall).

Unfallkosten auf einer Privatfahrt

Bei der 1%-Regelung sind die vom Arbeitgeber getragenen Unfallkosten auf einer Privatfahrt nach der Neuregelung grundsätzlich nicht mehr durch den pauschalen Sachbezug abgegolten. Für die Bewertung nach der Fahrtenbuchmethode fließen diese Kosten nicht mehr in die Gesamtkosten des Firmenwagens, sondern stellen ebenso einen zusätzlichen geldwerten Vorteil dar. Maßgebend für den zusätzlichen Vorteil ist der Zeitpunkt des Unfalls und der entstandene Aufwand nach Abzug von Erstattungen durch Dritte (i.d.R. Versicherungsleistungen). Die Erstattungen sind unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses zu berücksichtigen.

Fiktiver Selbstbehalt

Hat der Arbeitgeber auf den Abschluss einer Kaskoversicherung verzichtet, ist aus Vereinfachungsgründen so zu verfahren, als bestünde eine Versicherung mit einem Selbstbehalt von 1.000 EUR, wenn es bei einer bestehenden Versicherung zu einer Erstattung gekommen wäre.

Vereinfachungsregelung

Schadenfälle bis zu einem Nettobetrag von 1.000 EUR zzgl. Umsatzsteuer je Unfall lassen sich wie Reparaturkosten behandeln und können so weiterhin in die Gesamtkosten des Firmenwagens einbezogen werden. Bei der Bewertung nach der Fahrtenbuchmethode erhöhen diese Aufwendungen damit lediglich den individuellen Kilometersatz des Fahrzeugs. Bezogen auf die 1%-Regelung bedeutet dies, dass Unfallkosten bis zu diesem „Kleinbetrag“ durch den pauschalen Sachbezug abgegolten sind.

Fazit

Ist der Mitarbeiter gegenüber dem Arbeitgeber wegen Unfallkosten nach allgemeinen zivilrechtlichen Regeln schadenersatzpflichtig und verzichtet der Arbeitgeber (z.B. aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarungen) auf Schadenersatz, ergibt sich bei der Wahrnehmung der Vereinfachungsregelungen nur in den folgenden Fällen eine Schlechterstellung des Mitarbeiters gegenüber der bisherigen Rechtslage:

- Trunkenheitsfahrt,
- keine Inanspruchnahme der Versicherung bei Schäden über 1.000 EUR oder
- Selbstbehalt bzw. verbleibende Kosten über 1.000 EUR.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team der Koch & Kollegen Steuerberatung GmbH gern zur Verfügung.